

Der Bürger ist dem Verkehrsbetrieb zum Ersatz desjenigen Schadens verpflichtet, den er unter Verletzung ihm obliegender Pflichten rechtswidrig und schuldhaft verursacht. Ohne Rücksicht auf Verschulden ist er jedoch dann zum Schadenersatz verpflichtet, wenn der Schaden durch Sachen oder Tiere entsteht, die er dem Verkehrsbetrieb zur Aufbewahrung übergeben, in einem Gepäckschließfach untergebracht oder in Beförderungsmittel mitgenommen hat (§ 28 Abs. 4 PBO).

Eine Besonderheit der Schadenersatzregelung enthält die LTOK. § 30 bestimmt zunächst die materielle Verantwortlichkeit der Bürger für von ihnen verursachte Beschädigungen an Straßenfahrzeugen und überlassenen Packmitteln. Damit sollen der sorgfältige Umgang mit Volkseigentum und dessen Schutz gesichert werden. Die Regelungen über die verschiedenen Ladungstransportarten enthalten Bestimmungen über pauschale Schadenersatzleistungen, die vor allem auf die Sicherung eines bedarfsgerechten und ökonomischen Einsatzes der Fahrzeuge gerichtet sind (§§ 35 Abs. 2, 39 Abs. 2, 47 Abs. 2, 53 Abs. 2). Dieser pauschale Schadenersatz ist

seinem Charakter nach nicht mit der vom Verkehrsbetrieb zu zahlenden Preissanktion identisch; er wird deshalb als Gebühr bezeichnet. Der Vorteil dieser Regelung liegt im Rationalisierungsaspekt der Pauschalierung. Im Gegensatz zur Preissanktion der Verkehrsbetriebe kann der Bürger den Entlastungsbeweis führen (§ 28 Abs. 4 Satz 2 LTOK).

\*

Sowohl in der LTOK (§ 55) als auch in der PBO (§ 42) sind gegenüber dem ZGB veränderte Verjährungsfristen festgelegt. Wegen der Vielfalt und des Umfangs der von den Verkehrsbetrieben zu erbringenden Beförderungsleistungen wurde im Interesse der exakten Bearbeitung von Entschädigungsansprüchen durch die Verkehrsbetriebe die Verjährungsfrist für vertragliche Ansprüche auf ein Jahr festgesetzt.

Für die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Bürgern und Verkehrsbetrieben, die sich aus den in der PBO und in der LTOK geregelten Beförderungsverhältnissen ergeben, sind die Gerichte zuständig (§ 43 PBO, § 56 LTOK).

---

## Aus dem Alltag des Rechtsstaats der Monopole

---

### Diskriminierung von DDR-Rechtsanwälten durch BRD-Justizorgane

Seit dem 6. Oktober 1975 verhandelt das Schwurgericht beim Landgericht Gießen (BRD) gegen acht ehemalige Gestapo-Angehörige, die wegen Teilnahme an der gewaltsamen Tötung von mehreren hundert polnischen Bürgern angeklagt sind. Die Nebenklagen von polnischen Bürgern, die nahe Angehörige der Opfer der Gestapoverbrechen sind, werden in diesem Prozeß von Rechtsanwalt Prof. Dr. F. K. Kauf (Berlin) vertreten.

Im folgenden veröffentlichen wir einige bezeichnende Dokumentar-Auszüge aus den Prozeßmaterialien. D.Red.

*Auszug aus dem Verhandlungsprotokoll des Schwurgerichts vom 13. Oktober 1975:*

Verteidiger Rechtsanwalt Dr. Stolting II erklärt: Meines Erachtens kann es keinem der Prozeßbeteiligten zugemutet werden, mit Vertretern eines verbrecherischen Systems, nämlich Vertretern der sowjetischen Besatzungszone, im Gericht zusammensitzten.

*Auszug aus der von Prof. Dr. Kaul gegen Rechtsanwalt Dr. Stolting II (Frankfurt/Main) am 24. Dezember 1975 erstatteten Strafanzeige:*

... diese Äußerung ist geeignet, meinen (bei der Verhandlung anwesenden) Mitarbeiter Rechtsanwalt Dr. Matthäus und mich in unserer Ehre zu kränken, unsere menschliche Würde zu verletzen und uns in der Öffentlichkeit herabzusetzen. Die Erklärung stellt insoweit ein Vergehen gegen § 185 StGB dar. Da sie in bezug auf meine Person gegen einen offiziellen Verfahrensbeteiligten gerichtet ist, liegt die Verfolgung dieses Delikts im öffentlichen Interesse.

*Auszug aus einem Schreiben von Prof. Dr. Cz. Pilichowski, Direktor der Hauptkommission zur Untersuchung der Hitlerverbrechen in Polen beim Ministerium der Justiz der Volksrepublik Polen, vom 9. März 1976 an den Hessischen Minister der Justiz, Bevollmächtigten des Landes Hessen beim Bund, Dr. Herbert Günther:*

... Rechtsanwalt Dr. Hermann Stolting II, Frankfurt/Main, hat in der Verhandlung (des Schwurgerichts Gießen) vom 13. Oktober 1975 den Prozeßbevollmächtigten der polnischen Nebenkläger, Prof. Dr. F. K. Kauf, angegriffen, wobei er beleidigende Bezeichnungen in bezug auf die Deutsche Demokratische Republik gebrauchte ...

... ich möchte mit allem Nachdruck erklären: Der Umstand, daß das Gericht und die Staatsanwaltschaft

Exzesse der Rechtsanwälte dieser Art ohne entsprechende Abwehr zugelassen haben, wird die Hauptkommission zur Untersuchung der Hitlerverbrechen in Polen zwingen, den Umfang der Gewährleistung von Rechts Hilfe für die Organe der Justiz der Bundesrepublik Deutschland in Verfahren wegen Hitlerverbrechen einer Überprüfung zu unterziehen... Es handelt sich um die Frage ..., eine mit Rechtsgefühl und menschlicher Gerechtigkeit in Übereinstimmung stehende Bestrafung derjenigen Hitlerverbrecher zu erreichen, die im zweiten Weltkrieg Völkermordverbrechen am polnischen Volk und an anderen Völkern Europas, die vom Dritten Deutschen Reich überfallen und okkupiert wurden, begangen haben. .. Ich bitte Sie, entsprechende Schlußfolgerungen zu ziehen und Schritte zu unternehmen, die ähnliche Exzesse in Zukunft verhüten.

*Auszug aus einem Bescheid des Ständigen Vertreters des Leitenden Oberstaatsanwalts der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Gießen vom 6. April 1976:*

... werden die Anzeigersteller mit der Strafanzeige vom 24. Dezember 1975 auf den Weg der Privatklage verwiesen. Nach Nr. 76 Abs. 2 der Richtlinien für das Strafverfahren vom 1. Dezember 1970 liegt ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung in der Regel nur dann vor, wenn der Rechtsfrieden über den Lebenskreis der Verletzten hinaus gestört und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist, z. B. wegen des Ausmaßes der Rechtsverletzung, wegen der ... niedrigen Beweggründe des Täters oder der Stellung des Verletzten im öffentlichen Leben. Der fragliche Vorfall hat weder nach seinen Umständen noch nach der Bedeutung der Folgen zu einer über den Lebenskreis der Beteiligten hinausgehenden Störung des Rechtsfriedens geführt.

*Auszug aus der gegen den Bescheid der Staatsanwaltschaft Gießen vom 6. April 1976 bei der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt/Main eingeleiteten Beschwerde von Prof. Dr. Kaul vom 7. Mai 1976:*

... Die der Anzeige zugrunde liegenden diskriminierenden Äußerungen des Rechtsanwalts Stolting II sind geeignet, den Rechtsfrieden, der durch die ordnungsgemäße Durchführung der Strafverfolgung gegen nazistische Gewaltverbrecher gesichert werden soll, aufs erheblichsche zu stören, da die fraglichen Beschimpfungen den Versuch darstellen, durch objektiv deliktisches Ver-